



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 07.12.2020

Name [REDACTED]


Durchwahl 0711 [REDACTED]

Aktenzeichen IM4-1352-5/1/2

(Bitte bei Antwort angeben)

[REDACTED]
per Mail an:

[REDACTED]@fragdenstaat.de

 Ihr Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Absatz 2 LIFG (u.a.) über fragdenstaat.de
Brief bezüglich Zwangseinweisung von Quarantäneverweigerern [#203093]

Sehr [REDACTED]

mit Nachricht vom 7. November 2020 stellten Sie Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), nach § 25 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

Sie beziehen sich auf einen Artikel der Stuttgarter Zeitung vom 6. November 2020 und bitten um Übersendung des Briefs „des Ministers für Inneres, Digitalisierung und Migration Strobl an den Ministerpräsidenten Kretschmann und den Minister für Soziales und Integration Lucha über die zwangsweise Einweisung von Quarantäneverweigerern in ein geschlossenes Krankenhaus“.

Bedauerlicherweise müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir Ihrem Auskunftsersuchen nicht entsprechen können. Im Hinblick auf den geltend gemachten Anspruch nach LIFG ist festzustellen, dass bereits der Anwendungsbereich des Landesinformationsfreiheitsgesetzes nicht eröffnet ist. Denn dieser setzt in § 2 Absatz 1 Nr. 1 voraus,

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

dass öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Der Gesetzgeber selbst hat festgelegt, dass Regierungsakte und Handlungen politischer Art, die ihrem Rechtscharakter dem Verfassungsrecht zuzuordnen sind, keine Verwaltungstätigkeit darstellen (LReg LT-Drs. 15/7720, S. 59/60). Das von Ihnen zur Einsicht beanpruchte Schreiben stellt ein solches Regierungshandeln dar.

Des Weiteren handelt es sich bei dem Schreiben weder um eine Umwelt- noch um eine Verbraucherinformation. Auch auf diese Anspruchsgrundlagen kann Ihr Begehren daher nicht gestützt werden.

Wir bitten demgemäß um Verständnis, dass wir Ihrem oben genannten Auskunftsverlangen nicht nachkommen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

A solid black rectangular box used to redact the signature of the official.

